

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004470/2025
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Marion Walsmann (PPE)

Betrifft: Möglicherweise fehlender Rechtsbehelf bei unterlassener Vorlage
unionsrechtlicher Fragen durch letztinstanzliche Gerichte

Nach Artikel 267 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) besteht für letztinstanzliche nationale Gerichte eine Pflicht zur Vorlage unionsrechtlicher Fragen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). In der Praxis scheint jedoch in mehreren Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, ein fachgerichtlicher Rechtsbehelf zu fehlen, um eine unterlassene Vorlage überprüfen zu lassen, selbst wenn sie unionsrechtlich geboten wäre. Dies könnte zu einem strukturellen Defizit im Rechtsschutzsystem im Sinne von Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie Artikel 6 und 13 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) führen. Nicht zuletzt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) (Dhahbi/Italien, 2014) hat betont, dass ein wirksamer Rechtsbehelf auch bei Verstößen durch letztinstanzliche Gerichte gewährleistet sein muss. Da das Problem bei der Anwendung des Unionsrechts auftritt, müsste dessen Behebung in die Verantwortung der Kommission als „Hüterin der Verträge“ (Artikel 17 EUV) fallen.

1. Wie stellt die Kommission sicher, dass das Vorabentscheidungsverfahren auch bei unterlassenen Vorlagen wirksam bleibt?
2. Erkennt die Kommission hierin ein strukturelles Defizit im Rechtsschutzsystem der EU?
3. Gedenkt die Kommission, Maßnahmen zu prüfen – etwa Empfehlungen, Gesetzesvorschläge oder Vertragsverletzungsverfahren – um diese mögliche Schutzlücke zu schließen?

Eingang: 11.11.2025